

## **VII. Befreiung von der Beitragspflicht**

1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 11 des Berufsbildungsfonds-Reglements vom 28.11.2006.
2. Eine Befreiung erfolgt nur in Ausnahmefällen.
3. Vollständig befreit werden können:
  - Betriebe, die mittels Vorlage der Erfolgsrechnung einen Bruttojahresumsatz von weniger als CHF 75'000.- zweifelsfrei belegen können.
  - Einzelunternehmungen, die aufgrund der entsprechenden Erfolgsrechnung einen Gewinn von weniger als CHF 40'000.- vor Abschreibung aufweisen und entsprechend belegen können.
  - Einzelunternehmungen, die keine Mitarbeitenden haben und deren Inhaber oder Inhaberin im Beitragsjahr entweder das ordentliche AHV-Rentalter erreicht und die berufliche Tätigkeit endgültig einstellt oder verstirbt.
  - Einzelunternehmungen, deren alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin nachweislich eine Invaliditätsrente bezieht oder auf Sozialhilfe angewiesen ist, sofern keine Geschäftstätigkeit mehr vorliegt.
4. Teilweise befreit werden können:
  - Betriebe, die ihre Geschäftstätigkeit während des Beitragsjahres aufnehmen oder aufgeben. In diesen Fällen wird der Beitrag pro rata (Anzahl Monate mit Geschäftstätigkeit) erhoben.